### Beglaubigte Abschrift

## Amtsgericht München

Abteilung für Familiensachen 5a Az.: 551 F 13831/15 UHE



In der Familiensache	
Antragstellerin -	
Verfahrensbevollmächtigte:	
gegen	
Antragsgegner -	
<u>Verfahrensbevollmächtigter:</u> Rechtsanwalt <b>Dr. jur. Schröck</b> Jörg A. E., Landsberger Straße 155, 80687 Münche 84/22JS25/JS	en, Gz.:
wegen Ehegattenunterhalt	

ergeht durch das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Segers am 27.03.2023 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Beteiligten gemäß §§ 113 FamFG, 128 Abs. 2 ZPO folgender

# **Teilbeschluss**

- Der Antragsgegner wird verpflichtet, der Antragstellerin Auskunft zu erteilen durch Vorlage einer systematischen Aufstellung über
  - a) Seine sämtlichen Brutto- und Nettoeinkünfte einschließlich aller Nebeneinkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit sowie aus Steuererstattungen und aus anderer Herkunft, z.B. Kranken- und/oder Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, etc. in der Zeit vom 01.11.2020 bis 31.10.2021

- seine sämtlichen Einnahmen und Aufwendungen aus selbständiger Tätigkeit oder aus Gewerbebetrieb und Unternehmensbeteiligungen unter Angabe der Privatentnahmen in der Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2021
- c) seine Einkünfte aus Kapitalvermögen vom 01.01.2018 bis 31.12.2021
- d) seine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021
- e) e Einkünfte aus anderer Herkunft in der Zeit vom 01.11.2020 bis 31.10.2021
- Der / sgegner wird verpflichtet, die systematische Aufstellung nach Ziffer 1 durch Vorlage 1 der Unterlagen zu belegen:
  - a) eller Arbeitsvertrag nebst allen Zusatzvereinbarungen, Lohnabrechnungen des itgebers für die Monate November 2020 bis einschließlich Oktober 2021 sowie 3escheide über im vorgenannten Zeitraum etwa bezogene Krankengelder, Arlosengelder, Kurzarbeitergelder
  - esabschlüsse (Bilanzen nebst den Gewinn- und Verlustrechnungen) für die
    e 2018 bis 2021 für die
    GmbH
  - ignisaufstellungen seiner Banken zum 31.12.2018. 31.12.2019. 31.12.2020 und 2.2021
  - d) ommenssteuererklärungen und Einkommenssteuerbescheide für die Jahre 3, 2019 und 2020 nebst Anlagen zu den Einkünften aus Vermietung und Veritung nebst allen Anlagen, insbesondere zu den Einkünften aus selbständiger ikeit/Gewerbebetrieb.
- 3. Die K entscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

### Gründe:

I.

Die Antragstellerin macht im Wege des Stufenantrags nachehelichen Unterhalt geltend.

Die Ehe der Beteiligten wurde mit Endbeschluss vom :: 2022 geschieden. Der Beschluss ist hinsichtlich der Entscheidung zum Versorgungsausgleich noch nicht rechtskräftig.

Die Folgesachen nachehelicher Unterhalt und Güterrecht wurden mit Beschluss vom 19.09.2022 aus dem Verbund abgetrennt.

In der Folgesache nachehelicher Unterhalt wurde der Antragsgegner mit Teilbeschluss vom 06.04.2017 zu Auskunftserteilung für den Zeitraum 01.08.2013 bis 31.01.2016 verpflichtet (Bl. 36/41). Im weiteren Verlauf wurde dieser Beschluss durch eine protokollierte Vereinbarung der Beteiligten vom 11.05.2017 (Bl. 50 ff. ) ersetzt, in welcher sich die Beteiligten zu einer wechselseitigen Auskunft für den Zeitraum bis 01.01.2014 bis 31.12.2016 verpflichtet haben. In der Folge waren sich die Beteiligten nicht darüber einig, ob die erteilten Auskünfte vollständig sein. Es wurden wechselseitig Anträge nach § 235 FamFG gestellt. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass § 235 FamFG in der Auskunftsstufe keine Anwendung findet.

Mit neuem Antrag vom 21.10.2021, geändert durch weitere Anträge vom 07.10.2022 und vom 15.12.2022 beantragt die Antragstellerin in der Auskunftsstufe nunmehr:

- Der Antragsgegner wird verpflichtet, der Antragstellerin Auskunft zu erteilen durch Vorlage einer systematischen Aufstellung über
  - a) Sein Vermögen zum 31.12.2021
  - b) Seine sämtlichen Brutto- und Nettoeinkünfte einschließlich aller Nebeneinkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit sowie aus Steuererstattungen und aus anderer Herkunft, z.B. Kranken- und/oder Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, etc. in der Zeit vom 01.11.2020 bis 31.10.2021
  - Seine sämtlichen Einnahmen und Aufwendungen aus selbständiger Tätigkeit oder aus Gewerbebetrieb unter Angabe der Privatentnahmen in der Zeit vom 01.01.2018

namen geschwärzt werden können, sowie Nachweise über geltend gemachte Verluste und aktuelle Sanierungskosten sowie sonstige Aufwendungen, sowie deren Erträgnisaufstellungen der Banken zu Kapitaleinkünften jeweils für die Jahre 2018 bis 2021

- f) Erträgnisaufstellungen seiner Banken zum 31.12.2018. 31.12.2019. 31.12.2020 und 31.12.2021
- g) Einkommenssteuererklärungen und Einkommenssteuerbescheide für die Jahre 2018, 2019 und 2020 nebst Anlagen zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nebst allen Anlagen, insbesondere zu den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit/Gewerbebetrieb
- h) Bestätigung des Steuerberaters über die Privatentnahmen und Einlagen in der Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2021 sowie Auflistung und Begründung sämtlicher Darlehens- und Kreditansprüche gegenüber und von der GmbH, der GmbH & Co.KG, der Verwaltungs GmbH jeweils in betreffend des Antragstellers
- Weitere Nachweise, die nach Erfüllung der Auskunftsstufe zu Ziffer 1 ggf. noch konkretisiert werden.
- Der Antragsgegner hat die Jahresabschlüsse und Lageberichte für die Geschäftsjahre
  2018 bis 2021 der

GmbH

GmbH & Co.

Verwaltungs GmbH

vorzulegen

 Der Antragsgegner hat die Gewinnverwendungsbeschlüsse gemäß § 29 GmBHG für die Geschäftsjahre 2018 bis 2021 der

**GmbH** 

GmbH & Co.KG

Verwaltungs GmbH

vorzulegen.

- Seite 6 -

551 F 13831/15 UHF

Der Antragsgegner beantragt

Antragsabweisung

Der Antragsgegener ist der Ansicht, dass eine Auskunft zum Vermögen nicht geschuldet ist. Die Antragstellerin sei ihrer Darlegungslast für die Unterhaltsrelevanz nicht nachgekommen.

Ein Anspruch auf Auskunft zu den Gesellschaften bestehe nicht. Eine Gesellschaftsbeteiligung des Antragsgegners bestehe weder an der GmbH & Co.KG, noch an der Verwaltungs GmbH. An der GmbH habe der Antragsgegner mit einer Beteiligung von 50 % keine gesellschaftsbeherrschende Stellung. Gewinn der GmbH können dem Antragsgegner nicht persönlich zugerechnet werden. Gewinnausschüttungen seien dem Antragsgegner im streitgegenständlichen Zeitraum nicht zugeflossen. Eine Obliegenheit zur Gewinnausschüttung bestehe nicht.

Ergänzend wird zum Sach- und Streitstand auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Auskunftserteilung gemäß § 1605 BGB im tenorieren Umfang. Es kann auch eine neue Auskunft verlangt werden, da seit der letzten Auskunftserteilung zwei Jahre vergangen sind. Eine Rückkehr in die Auskunftsstufe ist grundsätzlich möglich.

Gemäß § 1605 Abs. 1 Satz 1 BGB sind Verwandte in gerader Linie einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist. Die §§ 260, 261 BGB sind gemäß § 1605 Abs. 1 Satz 3 BGB entsprechend anzuwenden. Die auskunftspflichtige Person muss also ein Verzeichnis des Bestands der Einkünfte bzw. des Vermögens vorlegen (§ 260 Abs. 1 BGB). Es muss der eidesstattlichen Versicherung zugänglich sein, dass die auskunfts-

pflichtige Person nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als sie dazu imstande sei; sie muss diese eidesstattliche Versicherung außer in Angelegenheiten von geringer Bedeutung (§§ 260 Abs. 3, 259 Abs. 3 BGB) abgeben, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt hat (§ 260 Abs. 2 BGB). Erforderlich zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung ist die Erteilung der Auskünfte schon dann, wenn sie den Unterhaltsanspruch dem Grunde oder der Höhe nach möglicherweise beeinflussen kann. Kann sie dies unter keinem Gesichtspunkt, ist sie nicht geschuldet (BGH, Beschluss vom 15.11.2017 – XII ZB 503/16, NJW 2018, 468 Rn. 11, beck-online). Auskunft kann deshalb etwa über den Bestand des Vermögens nur ausnahmsweise verlangt werden, wenn ernstlich Grund zu der Annahme besteht, dass ausnahmsweise der Stamm des Vermögens für den Unterhalt einzusetzen ist; dazu muss die Auskunft begehrende Person substantiiert vortragen (BeckOGK/Winter, 1.11.2021, BGB § 1605 Rn. 124). Über die Höhe der Einkünfte sind auf Verlangen Belege, insbesondere Bescheinigungen des Arbeitgebers, vorzulegen (§ 1605 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Auskunft ist gemäß §§ 1605 Abs. 1 Satz 3, 260 BGB in Form einer systematischen, abgeschlossenen Aufstellung zu fertigen, die es dem Berechtigten ermöglicht, ohne übermäßigen Arbeitsaufwand den Unterhaltsanspruch zu berechnen (MüKoBGB/Langeheine, 8. Aufl. 2020, BGB § 1605 Rn. 8). Auskunft zu erteilen ist über das zur Unterhaltsberechnung nötige Einkommen. Für die Berechnung von Unterhalt für die Zukunft ist dies hinsichtlich der Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit regelmäßig das Durchschnittseinkommen des letzten Jahres; hinsichtlich der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und anderen Quellen, soweit sie Schwankungen unterliegen, das Durchschnittseinkommen der letzten drei bis fünf Jahre (BeckOGK/Witt, 1.2.2022, BGB § 1578 Rn. 33).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ergibt sich der Auskunftsanspruch und der Anspruch auf Vorlage der Belege im tenorierten Umfang.

Ein Anspruch auf Auskunft zum Stand des Vermögens besteht dagegen vorliegend nicht.

Auskunft über den Vermögensstamm selbst wird – anders als über dessen Erträge, die laufende Einkünfte sind – regelmäßig nicht geschuldet, sondern nur, wenn ausnahmsweise auch diese Auskunft für die Berechnung des Unterhalts erforderlich ist, wozu der Auskunftsberechtigte substantiiert vorzutragen hat (BeckOGK/Winter, 1.2.2022, BGB § 1580 Rn. 38 und § 1605 Rn. 124).

#### Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit / Gewerbe

Einkünfte eines Gewerbetreibenden werden durch den Gewinn bestimmt, Einkünfte eines selbständig Tätigen durch den Überschuss. Darüber ist Auskunft zu erteilen, nicht aber über die dem Gewinn zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle. Nicht zu beauskunften sind deshalb insbesondere sämtliche Betriebseinnahmen und Aufwendungen (richtiger: Betriebsausgaben), die in dem zu beauskunftenden Zeitraum erzielt wurden bzw. angefallen sind (OLG München Hinweisbeschluss v. 03.08.2018 – 16 UF 645/18, BeckRS 2018, 18656 Rn. 11, beck-online).

Ein Anspruch auf Vorlage der in Ziffer 2 e) und Ziffer 3 und 4 beantragten Unterlagen zu den Gesellschaften GmbH & Co.KG sowie der Verwaltungs GmbH besteht nicht.

Soweit es sich um die Firmen GmbH & Co.KG und Verwaltungs GmbH handelt, fehlt es bereits an einer Gesellschaftsbeteiligung des Antragsgegners, so dass sich schon kein Anspruch auf Auskunft zu den Firmen selbst ergeben kann. Dass der Antragsgegner nicht an den Firmen beteiligt ist, ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen (Bl. 155/216). Soweit er Einkünfte als Geschäftsführer erzielt fallen diese in die laufenden Einkünfte, die gemäß Ziffer 1 b) bzw. 1 c). Diese sind zu belegen durch Vorlage der Steuererklärungen, Steuerbescheide.

Ein Anspruch hinsichtlich der Vorlage von Unterlagen zur GmbH besteht nur hinsichtlich der Vorlage von Jahresabschlüssen (Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnung) für den Zeitraum von 2018 bis 2021.

Es entspricht der einhelligen Auffassung in Rechtsprechung und Literatur, dass ein selbständiger Unternehmer im Rahmen des § 1605 BGB zur Vorlage von Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen verpflichtet ist (OLG Hamm FamRZ 1979, 1012 und FamRZ 1980, 455; OLG Schleswig FamRZ 1981, 53, 54; Göppinger/Häberle aaO Rdn. 345; Soergel/Lange aaO § 1605 BGB Rdn. 4 und Soergel/Häberle § 1580 BGB Rdn. 5; MünchKomm/Köhler § 1605 BGB Rdn. 4; Bastian/Roth-Stielow/Schmeiduch, 1. EheRG, § 1605 BGB Rdn. 4; vgl. auch die Empfehlungen des 3. Deutschen Familiengerichtstages unter A II d Ziffer 1, FamRZ 1980, 1173, 1174). Ein entsprechendes Bedürfnis für die Vorlage der Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen eines Unternehmens besteht auch, wenn der Auskunftspflichtige nicht dessen Alleininhaber, aber daran beteiligt ist und seine Einkünfte insoweit vom Gewinn des Unternehmens abhängen. Die Belege, die den Unternehmensgewinn ergeben, sind in einem solchen Fall gleichzeitig Belege über die Höhe der von diesem Gewinn abhängigen Einkünfte des Auskunftspflichtigen. Gleiches gilt für die vorliegende Gesellschaft. Der Antragsgegner ist als Geschäftsführer der GmbH auch zur vorlage

der Bilanzen in der Lage.

III.

Eine Kostenentscheidung ist in diesem Beschluss nicht veranlasst. Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem Amtsgericht München Pacellistraße 5 80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. Kann die Zustellung an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt.

Die Ehegatten müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Für sonstige Beteiligte besteht kein Anwaltszwang. Soweit sich der Beschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Beschwerdeschrift von ihm oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Der Beschwerdeführer hat zur Begründung der Beschwerde einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen.

Die Begründung ist beim Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht München Prielmayerstr. 5 80335 München

einzureichen.